

Zulassungssatzung der Hochschule Biberach

für den weiterbildenden Masterstudiengang

Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)

mit dem akademischen Abschluss

Master of Laws (LL.M)

vom 26.01.2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 und 2 LHG in der Fassung - vom 26. Oktober 2021() zuletzt geändert durch Gesetz (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule Biberach am 28.06.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Am 19.01.2022 hat der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft Satzungsänderungen beschlossen. Der Senat hat den Änderungen am 26.01.2022 zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) mit dem akademischen Abschluss Master of Laws (LL.M.) vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Durchführung des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) erfordert eine Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli zum folgenden Starttermin durch die Hochschulleitung festgelegt wird.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an

der Hochschule Biberach eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Frist bei vorhandenen Studienplätzen ist möglich.

- (2) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.

Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Hochschule Biberach, samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein. Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:

- a) Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses
- b) Übersicht der im Erststudium erworbenen Leistungspunkte
- c) Vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- d) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
- e) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über die einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit.
- f) Antrag zur Anrechnung juristischer Kompetenzen, falls Berufstätigkeit bei der Zulassung Berücksichtigung finden soll
- g) Tabellarischer Lebenslauf
- h) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)

- (3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind. Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.
- (5) Ein Nachreichen des Abschlusszeugnisses ist bei Vorlage entsprechender Unterlage der Hochschule, an der der Abschluss erworben wird, innerhalb von 3 Monaten nach Semesterbeginn zulässig. Liegt das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen beruhen.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Zulassungskommission wird von der zuständigen Fakultät gewählt, der Hochschulleitung vorgeschlagen und von dieser eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der

Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft und dem Institut für Bildungstransfer nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Der Nachweis eines grundständigen Hochschulabschlusses in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem bau- bzw. immobilienbezogenen Studienfach (z.B. Bauingenieurwesen, Projektmanagement) oder in einem vergleichbaren Studienfach. Unter Berücksichtigung der unter (b) genannten Voraussetzungen ist ein Hochschulabschluss in der Architektur ebenfalls zulässig.
- b) Grundlagenkenntnisse in Recht und BWL (nachzuweisen durch entsprechende Studienfächer oder einschlägige Berufspraxis). Die Grundlagenkenntnisse in den Rechtswissenschaften müssen einem Umfang von 36 Leistungspunkten entsprechen.
- c) In der Regel mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.

§ 5 Zulassung unter Auflagen

- (1) Studienbewerber, welche die unter § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass die fehlenden juristischen Leistungspunkte durch die Belegung von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) nachgeholt werden. Die dazu zu belegenden Module werden von der Zulassungskommission empfohlen.
- (2) In der Regel ist eine Teilnahme an den juristischen Modulen des Masters erst nach Erlangung der vollen Zugangsvoraussetzungen möglich.
- (3) Über die Höhe der noch nachzuholenden Leistungspunkte befindet die Studienkommission. Im Falle einer Anrechnung von beruflichen Kompetenzen erfolgt die Prüfung gem. § 7.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
- sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.

§ 7 Anrechnung juristischer Kompetenzen aus Berufspraxis

- (1) Der Anrechnung von Berufspraxis auf Studienleistungen liegen die Regelungen gem. § 35 Abs. 3 LHG zugrunde. Außerdem werden die Regelungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 25 Abs. 11 der Studienprüfungsordnung für Weiterbildende Studiengänge der Hochschule Biberach angewendet.
- (2) Die Anrechnung von Berufspraxis erfolgt anhand dreier Kriterien. Diese sind:

- a) Gleichartigkeit des Inhalts
 - b) Gleichwertigkeit des Inhalts
 - c) Umfang des geleisteten Workload
- (3) Für die Anrechnung von Berufspraxis muss der Bewerber das dafür vorgesehene Formular zur Anrechnung juristischer Kompetenzen ausgefüllt und unterschrieben gemeinsam mit alle notwendigen Belegen seiner Bewerbung beilegen. Der Bewerber ist verpflichtet, Art und Inhalt seiner Tätigkeit sowie den Umfang der Arbeitszeit so detailliert wie möglich nachzuweisen. Es wird nur Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss berücksichtigt.
- (4) Nach der Prüfung der Zulassungskommission unter Berücksichtigung der unter (1) genannten Regelungen erfolgt in der Regel ein Fachgespräch zwischen einem professoralen Mitglied der Zulassungskommission, einem Vertreter des ZWW und dem Studienbewerber. Das Gespräch soll Aufschluss über die juristischen Vorkenntnisse bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen liefern. Es werden daher juristische Grundlagenkenntnisse erörtert und dem Bewerber die Gelegenheit gegeben, seine berufspraktischen Kompetenzen darzulegen. Als Gesprächsleitfaden dient das Formular zur Anrechnung juristischer Kompetenzen.
- (5) Das Fachgespräch erfolgt unmittelbar nach Prüfung der Unterlagen durch die Zulassungskommission. Die Termine werden zwischen einem Vertreter der Zulassungskommission und dem Bewerber individuell und ausreichend vorher vereinbart. Die Dauer der Gespräche kann variieren, abhängig davon in welchem Umfang Berufspraxis angerechnet werden soll. Über die wesentlichen Fragen des Fachgesprächs ist ein Protokoll zu führen. Es müssen im Protokoll Tag, Ort und Zeitpunkt des Gesprächs, die Namen der Teilnehmenden, angesprochene Themen und die Beurteilung ersichtlich sein. Die Beurteilung erfolgt unmittelbar nach dem Gespräch. Im Formular zur Anrechnung juristischer Kompetenzen ist die angerechnete Anzahl an Leistungspunkten zu vermerken.
- (6) Die Zulassungskommission teilt dem ZWW das Ergebnis des Gesprächs mit. Eine Zulassung unter Auflage bei noch nachzuholenden juristischen Kompetenzen ist nach § 4 (c) möglich.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten, müssen die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudiengangs nachholen und können unter Auflage zugelassen werden. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

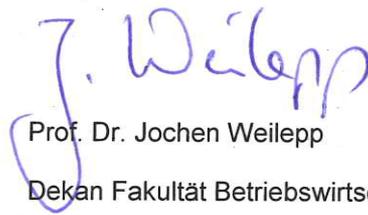
Diese Satzung tritt am 28.06.2017 in Kraft. Änderungen wurde am 19.01.2022 durch den Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft und am 26.01.2022 durch den Senat der Hochschule beschlossen. Sie gilt in der aktuellen Fassung ab dem Sommersemester 2022.

Biberach, 26.01.2022



Professor Dr. André Bleicher

Rektor



Prof. Dr. Jochen Weilepp

Dekan Fakultät Betriebswirtschaft